

## §. 4.

Der König ist das souveraine Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverleßlich.

## §. 5.

Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des Sächsischen Fürstenhauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe.

Bei §. 4. und 5.

wünschte die Curie noch einen neuen Paragraph des Inhalts:

„der Regent ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Stände eine fremde Krone anzunehmen.“

## §. 9.

Sollte sich bei einem zunächst nach dem Könige zur Thronfolge bestimmten Familiengliede ein Hinderniß zeigen, welches demselben die eigne Verwaltung des Landes unmöglich machen würde; so ist noch unter Regierung des Königs durch ein Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverwaltung zu entscheiden.

Bei §. 9.

schien es der Curie angemessen, daß statt den Worten: „durch ein Staatsgesetz“ gesetzt werde:

„durch ein den Ständen vorzulegendes Staatsgesetz.“

Mit einstweiliger Uebergang des von dem Staatsgute und dem Vermögen des Königl. Hauses handelnden II. Abschnitts, ward sofort zu dem III. Abschnitte, von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen, übergegangen.

## §. 28.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten oder von dem gemeinen Besten dringend gebotenen, von der höchsten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung.

Bei §. 28.

vereinigte man sich zu dem Beschlusse, daß vor dem Schlußwort „Entschädigung“ das Beiwort „vollständige“ eingeschaltet werden möchte.

## §. 35.

Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der directen und indirecten Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältnisse werden zur Mitleidenheit gezogen werden.

Die bisher bestandenen Realbefreiungen können jedoch gegen verhältnißmäßige Entschädigung aufgehoben werden.

Bei §. 35.

bemerkte die Curie einstimmig, daß beim Schlußsatz:

„die bisher bestandenen Realbefreiungen können aufgehoben werden“

noch die Worte hinzugesetzt werden möchten:

„jedoch nur gegen verhältnißmäßige Entschädigung.“